

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

für die Berufsgruppen, die der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe angehören

Lohnordnungen

Gültig ab

ab 1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II - Anhang gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für Steinarbeiter

LOHNANHANG (Lohngruppen)

I. Kollektivvertragslöhne

BURGENLAND

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten <i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP <i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind, Betonsteinfacharbeiter, Alle Professionisten der Nebenberufe</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	

<i>Krafftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind, Former (Einschläger), Betonsteinschleifer, Eisenbieger</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Sprengmeister und Partieführer</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Professionisten</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angelernte Professionisten (ohne Lehre) Lokführer, Brenner, Mineure, Baggerführer, Raupenführer, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Setzer, Ein- und Ausscheiber), Arbeiter in der Steinbruchwand</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
<i>Nachtwächter</i>	9,20

Zulagen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen. Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr

einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.
Bei Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt. Beim Abtragen ungelöschten Kalks ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen.
Wird eine ausreichende Schutzbekleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent. Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.

KÄRNTEN

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter, Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit, Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	
<i>Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit</i>	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb), Betonsteinarbeiter</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

Naturstein-, Sand-, Kies- und Kalkerzeuger, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter, Selbständig tätige Sprengbefugte</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit, Kfz-Lenker mit Mechanikerlehrbrief, Baggerführer mit abgeschlossener Lehre</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	
<i>Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit</i>	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Baggerführer ohne abgeschlossene Lehre, Kfz-Lenker ohne Mechanikerlehrbrief, Mineure (ohne Sprengbefugnis), Maschinenwärter (Ladegeräte usw.), Kalkbrenner</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Zulagen

- a) Gefahrenzulage für Mineure, Sprengbefugte, für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10 %
- b) Staubzulagen bei Ver- und Entladerarbeiten von offenem Kalk 10%
- c) Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.
- d) Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

NIEDERÖSTERREICH

Steinbruchunternehmer

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Mineure mit Sprengberechtigtenzeugnis</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Kraftwagenlenker, die gelernte Mechaniker sind, Gelernte Professionisten, wie Schlosser, Schmiede, Tischler, Mechaniker und Kraftfahrzeugmechaniker, wenn sie in ihrem erlernten Beruf verwendet werden</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

<i>Kraftwagenlenker, die nicht gelernte Mechaniker sind, Mineure ohne Sprengberechtigtenzeugnis, Ritzer mit pneumatischem Keillochhammer, Steinschläger</i>	11,44
<i>Angelernte Professionisten (ohne Lehre), wie Schlosserhelfer, Schmiedehelfer, Tischlerhelfer, Mechanikerhelfer, wenn sie in ihrem angelernten Beruf verwendet werden.</i>	11,44

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Sand- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten

<i>Grubenmeister, Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung gemäß Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975</i>	12,46
--	-------

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP

<i>Zimmerer (gelernt)</i>	12,16
---------------------------	-------

3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP

11,61

4. Qualifizierte Arbeitnehmer

<i>Grubenarbeiter, Führer von Löffelbaggern sowie Lenker von Motorbooten, Bagger- und Raupenführer</i>	11,44
--	-------

5. Helfer

5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-) Betonhersteller

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Spezialisten

<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Facharbeiter: Betonfacharbeiter, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angelernte Arbeiter: Ziegel-, Rohrschläger, Eisenbieger, Hilfsbaumaschinisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

OBERÖSTERREICH

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Facharbeiter, Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker, angelernte Facharbeiter</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 8 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

Steinbruchunternehmer, Sand- und Schottererzeugung, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015
	€
1. Spezialisten	
<i>Schussmeister</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Arbeiter (Schmiede, Elektriker, Schlosser und ähnliche)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angeleitete Maschinenwärter, die größere Anlagen betreuen, Baggerführer, Raupenführer, Bohristen an der Wand, Bohristen an der Sohle, Angeleitete Schmiede, Schlosser, Elektriker usw. sowie Kraftwagenführer</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und	9,20

Säuberungsarbeiten verwendet wird

Zulagenregelung gemäß § 7 des Kollektivvertrages der Steinarbeiter:

Im Wasser stehende Arbeiter erhalten für diese Zeit, wenn ihnen keine Gummistiefel zur Verfügung gestellt werden, eine Zulage von 10 Prozent des Stundenlohnes.

SALZBURG

Beton-, Zementsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Gelernte Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), Angelehrte Facharbeiter</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

Steinbrüche, Kalk- und Schotterwerke, Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Bruchmeister, Spreng- und Verlademeister</i>	12,46

2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Betriebswerkstättenpersonal, Handwerker mit Lehrabschlussnachweis, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker), Bagger- und Raupenführer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kalkauskarrer und Heizer bei Schachtöfen, je nach Konstruktion, Bohrist an der Wand arbeitend, Brecherführer bei Wartung der Feinbrech- und Sortieranlage und sonstige Maschinenwärter, Bohrist für Freisteine, Angelehrte Steinlader, Verlade-, Bremsberg-, Abraumarbeiter, Kalkstein- und Kalkmüller, Bagger- und Raupenführer (ungelernte Metallhandwerker) Kraftfahrer (ungelernte Metallhandwerker)</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

STEIERMARK

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Hochqualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Qualifizierte Facharbeiter, Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85

5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

Sand- und Schotterbetriebe, Steinbrüche und Kalkbrennereien, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Schussmeister mit Prüfung, Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Bausteinmacher, Pflastersteinmacher, Bossierer, Stanzer, Kraftwagenführer, Bagger- und Raupenführer, Bohristen, Ritzer und Spalter, Kalkofenheizer, Kalkmüller, Absacker an Spezialmaschinen, Steinbrucharbeiter und Sandgrubenvorarbeiter nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit, Auslöser, Brecherwärter, Seilbahnwärter, Diesellokführer sowie Kalkabzieher und Absacker, Steinbrucharbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges, Sandwerfer, Brechereinrührer, Schmierer, Brandkalksortierer, Kalkförderer, Kalkverlader und Koksentrader</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

Steinbrüche und Kalkbrennereien

Zusatz-Kollektivvertrag vom 27. Dezember 1960 zum Kollektivvertrag für Steinarbeiter vom 20. Dezember 1948 in seiner letzten Fassung.

Zulagen

1. Schmutzzulage für Mineure, Schussmeister und für Abraum- und Rüstarbeiter in der Wand 10%

(Anmerkung: Eine Gefahr ist durch Einhaltung der Vorschriften weitestgehend abgeschirmt; die Verschmutzung kann aber nicht verhindert werden).

2. Staubzulage in Brecher- und Sortieranlagen 10%

3. Staubzulage in Mahl- und Hydratanlagen 10%

4. Staubzulage bei Absackung und Verladung von staubentwickelnden Materialien wie Düngekalk, Hydrat- und Steinmehl 10%

5. Ver- und Entladen von Kohle und Koks 5%

6. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei Schachtöfen mit Außenfeuerung und bei gasbeheizten Öfen 10%

7. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer und Auskarrer bei mechanischen Öfen 5%

8. Schmutz- und Hitzezulage für Heizer, Steinsetzer und Kalkauskarrer bei Ringöfen 10%

Weiters steht Steinsetzern und Kalkauskarrern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August ein Anspruch auf erfrischende alkoholfreie Getränke in bescheidenem Ausmaß kostenlos zu.

9. Handwerker, Baggerführer, Caterpillarfahrer und Schmierer, die einer außergewöhnlichen Verschmutzung oder Staubentwicklung bei Durchführung von Reparaturen in den Anlagen ausgesetzt sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 10%

10. Die Zulagen entfallen, wenn eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht. Eine derartige Feststellung erfolgt innerbetrieblich.

Bei Zusammentreffen von mehreren Zulagen gebührt jeweils die höhere.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet und für die Zeit der tatsächlichen einschlägigen Verwendung bezahlt. Sind Zulagen bzw. eine Abgeltung für Getränke im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

TIROL

Beton-, Zementsteinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Erzeuger von Baustoffen aller Art, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten <i>Vorarbeiter, Spezialfacharbeiter</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP <i>Professionisten und Maschinisten erster Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker)</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP <i>Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse</i>	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	

<i>Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter, Sprengmeister</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Qualifizierte Professionisten, Geprüfte Heizer, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandte Berufe, Schmiede und sonstige Betriebshandwerker mit abgeschlossener Lehre</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Mineure, Pflastersteinmacher, angelernte Bossierer, Stollenbauer, Baggerführer und Raupenführer, Heizer, Kesselwärter und Maschinisten ohne handwerkliche Lehre, Kalksteinbrenner</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	
<i>Hilfsarbeiter</i>	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

1. Akkordarbeit

Bei Akkordarbeit ist der Leistungslohn so festzulegen, dass die Akkordarbeiter bei durchschnittlicher Akkordarbeitsleistung mindestens 30 % über ihrem Stundenlohn verdienen.

2. Erschwerniszulagen

- a) Für Arbeiter an Brecheranlagen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen, jedoch gebührt diese Zulage nur jenen Arbeitern, die tatsächlich unter einer Staubeentwicklung zu leiden haben.
Wird im Akkord gearbeitet, so kann die Zulage bei Bemessung des Akkordsatzes berücksichtigt werden. Die Zulage entfällt, wenn nachweislich eine vollwirkende Entstaubungsanlage vorhanden ist oder die Staubeentwicklung so gering ist, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung nicht besteht.
Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsinspektorates zu erbringen.
- b) Steinmetzen ist die Zulage im Lohnsatz berücksichtigt.
- c) Beim Abtragen ungelöschten Kalkes ist eine Zulage von 10 Prozent des tariflichen Zeitlohnes zu bezahlen. Wird eine ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Hals- und Armschutz) zur Verfügung gestellt, so ermäßigt sich der Zuschlag auf 5 Prozent.
- d) Die Arbeiter am Ringofen haben im Sommerhalbjahr Anspruch auf ausreichende erfrischende alkoholfreie Getränke.
- e) Sprengmeister erhalten eine Gefahrenzulage von mindestens 10 Prozent.
- f) Sämtliche in den Punkten a) bis e) angeführten Zulagen sind in allenfalls über den gültigen tariflichen Zeitlohn hinausgehende bezahlte Stundensätze einzurechnen.

VORARLBERG

Beton-, Zementsteinerzeuger, Steinbruchunternehmer, Verleiher von Baumaschinen und Frisch-(Fertig-)Betonhersteller, Sand-, Schotter- und Kiesgewinnungsbetriebe

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Spezialfacharbeiter</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Facharbeiter</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	
<i>Angelernte</i>	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Angelernte</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,95
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,89
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,81

WIEN

Betonsteinerzeuger, Frisch-(Fertig-)Betonhersteller

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten	
<i>Vorarbeiter am Mischwerk</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP	
<i>Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind, Betonsteinfacharbeiter, Alle Professionisten der Nebenberufe</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind, Former (Einschläger), Betonschleifer, Eisenbieger</i>	11,44
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20
Lehrlingsentschädigung	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,81
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,67
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,49

	ab 1. Mai 2015 €
Zulagen	
1. Bei Arbeiten außerhalb der Werk- und Betriebsstätte (auf Baustellen, Friedhöfen u. dgl.)	0,37
2. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	0,92
3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,66
4. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von auf den jeweiligen Stundenlohn.	0,35

Sand- und Schottergewinnungsbetriebe, Verleiher von Baumaschinen

Stundenlohn

	ab 1. Mai 2015 €
1. Spezialisten <i>Grubenmeister (Vorarbeiter), Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein</i>	12,46
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP <i>Kraftfahrer, sofern sie gelernte Metallhandwerker sind</i>	12,16
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	11,61
4. Qualifizierte Arbeitnehmer <i>Kraftfahrer, sofern sie nicht gelernte Metallhandwerker sind, Bagger- und Raupenführer, Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung vor dem Technischen Überwachungsverein, Grubenarbeiter</i>	11,44
5. Helfer 5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	10,85
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	10,34
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	9,20
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	9,20

II. Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2016 ausgesetzt und tritt mit der Kollektivvertragsloohnerhöhung zum 1. Mai 2016 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2015 bezahlten und ab 1. Mai 2015 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) Euro ab 1. Mai 2015
1. Spezialisten z.B. Vorarbeiter, Sprengmeister, Schussmeister, Sprengbefugte, Bruchmeister, Grubenmeister, , Kranführer mit abgelegter Kranführerprüfung, Arbeitnehmer die über spezielle Ausbildung verfügen, wegen der sie aufgenommen oder in der sie eingesetzt werden	0,23
2. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter mit LAP z.B. Betonsteinfacharbeiter Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker	0,23

Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter	
Betonfacharbeiter	
Bagger- und Raupenführer, gelernte Metallhandwerker	
3. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen Facharbeiter ohne LAP	0,22
4. Qualifizierte Arbeitnehmer	
<i>z.B. Mineure, Bohristen, Brenner, Heizer, Maschinenwärter,</i>	
<i>Maschinisten: Baggerführer, Raupenführer, Staplerfahrer, Kranführer ohne abgelegte Kranführerprüfung ...</i>	
<i>Angelernte Arbeiter...</i>	
<i>Betonsteinarbeiter, Steinbrucharbeiter , Kalksteinbrenner, Former (Einschläger), Betonschleifer, Eisenbieger, Grubenarbeiter</i>	
<i>Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind</i>	0,21
5. Helfer	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen	0,20
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe	0,19
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe	0,17
5.d) Personal, das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird	0,17

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

III. Begünstigungsklausel

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 2015 begonnen hat, bleiben bisher höher bezahlte Löhne sowie Zuschläge zur Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskassa aufrecht und dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages nicht geschmälert werden.

Ebenso bleiben die bisher höheren kollektivvertraglichen Lohnsätze als Berechnungsgrundlage für Auslösen, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc. und für Akkordarbeit aufrecht.

Artikel III - Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr

Artikel IV - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

**Für die
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Ing. Irene Wedl-Kogler
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

**Für den
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz**

Abg. z. NR Josef Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundesgeschäftsführer

Anhang - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Entlohnung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 6 lautet die Ziffer 1 neu:

„1. Die Lohngruppe bzw. Höhe der Löhne sind in den Lohnanhängen (Beilage) festgelegt. Die Stundenlöhne bilden die Grundlage der Akkordrichtsätze.“

In § 6 Ziffer 1b wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

In § 6 entfällt die Ziffer 5 ersatzlos.

§ 13 Weihnachtsremuneration (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

§ 13 lautet neu „§ 13 Weihnachtsgeld“.

In § 13 Ziffer 1 wird das Wort „Weihnachtsremuneration“ durch das Wort „Weihnachtsgeld“ ersetzt.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfalle (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

§ 14 lautet neu:

„§ 14 Entgelt im Krankheitsfalle

1. Erkrankung und Arbeitsunfall

Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.

2. Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung:

Für Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung notwendigerweise versäumte Arbeitsstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt im Höchstausmaß von 39 Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres.

Das Entgelt gebührt nur für solche Arztbesuche, ambulatorische Behandlungen und Gesundenuntersuchungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnten und nur dann, wenn sie nicht ein anderer Arzt ohne oder mit geringerer Arbeitszeitversäumnis hätte vornehmen können.“

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 15 wird eine Ziffer 3a. neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 18 wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung

erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs. Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“